

Nur vom Netzbetreiber auszufüllen

Es besteht ein Anspruch auf Kostenerstattung nach:

- § 19a Abs. 3 EnWG (100 €)
- § 1 Abs. 1 GasGKErstV
Höhe abhängig vom Alter des Altgerätes:
 - Altgerät ≤ 10 Jahre (500 €)
 - 10 Jahre < Altgerät ≤ 20 Jahre (250 €)
 - 20 Jahre < Altgerät ≤ 25 Jahre (100 €)

Antrag auf Kostenerstattung für den Gerätetausch (gemäß § 19a Abs. 3 EnWG)

Rücksendeadresse:

Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH
-Erdgasumstellung-
Moselstraße 25-27
41464 Neuss

oder per Mail an:

stadtwerke-neuss@erdgas-umstellung.org

Angaben zum Anschluss/Anschlussnutzer:

- Identisch zum Eigentümer

Name, Vorname bzw. Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Zählernummer

Angaben zum Antragssteller (Eigentümer):

(Falls nicht gleichzeitig Anschlussnutzer)

Name, Vorname bzw. Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer für Rückfragen

Angaben zum ausgebauten Gasgerät:

Geräteart

Serien-/Fabrikationsnummer (falls vorhanden)

Hersteller, Typenbezeichnung

Baujahr

Angaben zum Neugerät:

Energieart (z.B. Gas), Geräteart

Serien-/Fabrikationsnummer

Hersteller, Typenbezeichnung

Datum der Inbetriebnahme

Bankverbindung: Die Gutschrift soll an folgendes Konto erfolgen:

DE

IBAN

Kontoinhaber (falls vom Antragsteller abweichend)

Hinweis: Dieses Formular ersetzt nicht den vom Installateur auszufüllenden **Inbetriebsetzungsantrag**.

Anlage: - Die **Rechnung** über den Kauf und die Installation des Neugerätes ist als Kopie beizulegen.

(Voraussetzung für Kostenerstattung nach § 19a Abs. 3 EnWG)

- **Existenznachweis für das Altgerät** (z.B. Entsorgungsbeleg oder Veräußerungsnachweis).

Angaben zum Installateur/Fachmann:

Firma

Straße, Hausnummer

Telefonnummer

Name, Vorname

PLZ, Ort

Email

Erklärung des Installationsunternehmens: Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass auf Grund der Erdgasumstellung keine Anpassung des oben beschriebenen Neugerätes mehr erfolgen muss. Darüber hinaus wurden alle erforderlichen Gasinstallationsarbeiten gemäß TRGI durchgeführt und der Inbetriebsetzungsantrag bei der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH gestellt. Das ausgebaute Gasgerät wurde bis zum Zeitpunkt des Austausches ordnungsgemäß verwendet und ist für den Betrieb in Deutschland zugelassen. Ferner wird die ordnungsgemäße Entsorgung des Altgerätes bestätigt.

(Voraussetzungen nach § 19a Abs. 3 EnWG sind erfüllt)